Wesentliche geschäftliche Bedingungen für den Netzzugang zum Erdgasverteilungsnetz der Stadtwerke Emmerich GmbH (SWE)

Die nachfolgenden wesentlichen geschäftlichen Bedingungen beschreiben die Grundlagen zur Durchführung des Netzzugangs bei Erdgas, die im Einzelfall verbindlich über den Netzzugangsvertrag nebst Anlagen mit dem Transportkunden zu vereinbaren sind. Die SWE garantieren Ihnen eine faire und diskrimierungsfreie Behandlung Ihrer Anfrage.

1. Gegenstand des Geschäftes

Die SWE wird Unternehmen unter den in der Verbändevereinbarung vom 04. Juli 2000 und im 1. Nachtrag zur Verbändevereinbarung vom 15. März 2001 beschriebenen Bedingungen den Zugang zu ihrem Erdgasverteilungsnetz ermöglichen. Zwischen der SWE und dem Transportkunden wird durch einen Netzzugangsvertrag eine maximal nutzbare Stundenleistung in kW sowie eine Transportmenge in kWh vereinbart. Zur Durchführung des Netzzuganges werden Systemdienstleistungen von den SWE erbracht. Die SWE wird eine vereinbarte Transportkapazität in Höhe dieser vereinbarten maximal nutzbaren Stundenleistung in ihrem Verteilungsnetz vorhalten, die der Transportkunde flexibel nutzen kann. Dem Transportkunden wird im Rahmen vorhandener Netzkapazitäten eine Steuerungsdifferenz von zusätzlich 2 Prozent der vereinbarten maximal nutzbaren Stundenleistung zustehen. Zu einer über die vereinbarte maximale Stundenleistung hinausgehenden Inanspruchnahme des Netzes wird der Transportkunde nicht berechtigt sein.
Die im Preisblatt veröffentlichten Entgelte beziehen sich ausschließlich auf den Netzzugang zu den vorhandenen Anlagen im Sinne der Verbändevereinbarung. Die Kosten für Erstellung, Betrieb und Instandhaltung des technischen Netzzuganges insbesondere auch der dazugehörigen Mess-, Regelungs- und Übertragungseinrichtungen gehen gemäß Verbändevereinbarung zu Lasten des Transportkunden.
Zusätzliche Dienstleistungen wie z. B. Bilanzausgleich und Qualitätsanpassung können individuell vereinbart werden und sind nicht Bestandteil des Netzzugangsentgeltes. Der Netzzugang muß schriftlich angefragt werden. Dazu mailen oder Faxen Sie uns die Transportanfrage. Die Anfrage wird von der SWE innerhalb einer angemessenen Frist - 12 Werktagen nach Eingang - gegenüber dem Transportkunden beantworten. Sollte die Transportanfrage nicht alle benötigten Angaben beinhalten, so wird der Netzbetreiber innerhalb einer angemessenen Frist - möglichst innerhalb von 5 Werktagen - die benötigten Angaben nachfragen.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen des Netzzugangs

Der Netzzugangsvertrag wird zwischen der SWE und dem Transportkunden, einer juristischen Person, geschlossen. Bei neu herzustellenden Anschlüssen und bei gekündigten Anschlussverhältnissen ist ergänzend der Abschluss eines Netzanschlussvertrages zwischen den SWE und dem Netzanschlussnehmer (Eigentümer des erdgasversorgten Grundstücks) notwendig. Ergänzend kann ein Netzendkundenvertrag zwischen den SWE und dem Erdgaskunden geschlossen werden.

3. Wirtschaftliche Voraussetzungen des Transportkunden

Netzzugang wird grundsätzlich nur solchen Transportkunden gewährt, die über eine Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherung verfügen. Zur Absicherung möglicher aus dem Netzzugang resultierender Risiken können von den SWE entsprechende Sicherungsleistungen wie z.B. Bankbürgschaften oder Vorauszahlungen verlangt werden. Entsprechendes wird im Netzzugangsvertrag geregelt.
Der Transportkunde wird zudem die Zeitgleichheit - bezogen auf die Stunde - von Ein- und Ausspeisung sicherstellen.

4. Technische Voraussetzungen des Transportkunden

Für die korrekte Abwicklung und Abrechnung des Netzzuganges sind die entsprechenden technischen Voraussetzungen zu schaffen, um die ein- bzw. ausgespeiste Erdgasmenge bezogen auf die Stunde zu messen und zu registrieren. Deshalb können Transportkunden nur für die Belieferung von Erdgaskunden, die über eine geeignete Leistungsmessung mit Datenfernübertragung verfügen, Netzzugang begehren. Es gelten die "Technischen Rahmenbedingungen" der SWE in der jeweils gültigen Fassung

5. Engpassmanagement

Die SWE wird nach folgenden objektiven, transparenten und diskrimierungsfreien Regeln Netzzugang bei Knappheit von Transportkapazität gewähren.

5.1 Kapazitätsbedarf bei Lieferantenwechsel

Beim Wechsel eines Endverbrauchers zu einem neuen Lieferanten, wird bei der Verteilung von Netzkapazitäten gegenüber dem Kunden, bzw. dem neuen Lieferanten wie folgt verfahren: Eine aufgrund des Lieferantenwechsels des Endkunden

- gegebenenfalls nicht mehr beanspruchte Kapazitätsbuchung oder
- eine entsprechende Kapazität im Endverteilernetz oder
- eine dem Endkunden zugeordnete Kapazität in einer Stichleitung zu diesem Kunden muss

vorrangig zur Deckung des durch Lieferantenwechsel entstehenden Kapazitätsbedarfs des Endkunden zur Verfügung gestellt werden.

5.2. Engpass der Transportkapazität und Transparenz

Ein Engpass der Transportkapazität ist dann gegeben, wenn bei Vorliegen konkurrierender vollständiger Netzzugangsanfragen nur eine beschränkte und damit insgesamt zur Deckung aller Anfragen auf der angefragten Transportstrecke bzw. in den relevanten Netzteilen nicht ausreichende freie Transportkapazität zur Verfügung steht. Die freie Transportkapazität wird ermittelt, indem von den jeweils für die SWE verfügbaren technischen Transportkapazitäten die bereits für Dritte oder das eigene/verbundene Unternehmen vorzuhaltende Transportkapazität abgezogen wird. Die SWE wird dem von dem Engpass bezüglich der Transportkapazität jeweils betroffenen Netzzugangsinteressenten den Engpass unter Angabe der technischen Kapazitäten und der Summe der Buchungen auf diesem Leitungsabschnitt schriftlich mitteilen. Eine Veröffentlichung im Internet steht einer schriftlichen Mitteilung gleich.

5.3. Allokationsverfahren

Liegt ein Engpass von Transportkapazitäten vor, wird die SWE die Allokation der knappen Kapazität nach dem zuvor veröffentlichen Verfahren vornehmen. Hierzu stehen der SWE folgende Verfahren zur Verfügung:

5.3.1 Allokation nach dem Grundsatz "first committed - first served"

5.3.2 Unterscheiden sich die Netzzugangsanfragen hinsichtlich der nachgefragten Leistungen (z.B. Transportkapazität, Laufzeit etc.) wird die SWE mit dem Interessenten parallel über die Konditionen zur Erbringung der Leistungen verhandeln. Die SWE wird den Zuschlag dem aus ihrer Sicht jeweils wirtschaftlich günstigsten Angebot innerhalb einer angemessenen Frist erteilen und die übrigen Bewerber über die Entscheidung informieren.

5.4. Unterbrechbare Netzzugangsverträge bei Kapazitätsengpässen

Besteht keine freie Transportkapazität zur vollständigen Deckung eines der Netzzugangsanfrage zugrundeliegenden Transportbegehrens, hat der nachfragende Netzzugangsinteressent einen Anspruch auf das Angebot eines durch die SWE unterbrechbaren Netzzugangsvertrages.

6. Berechnung des Netzzugangsentgeltes

Das Entgelt für den Netzzugang setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen :

Arbeitsentgelt
+ Leistungsentgelt
+ Entgelt für die Systemdienstleistungen
+ Konzessionsabgabe
= Netzzugangsentgelt, netto
+ Umsatzsteuer
= Netzzugangsentgelt, brutto

Das spezifische Arbeitsentgelt in ct/kWh wird anhand der vereinbarten Transportmenge am Ausspeisepunkt in kWh berechnet. Das spezifische Leistungsentgelt in EUR /kW wird anhand der vereinbarten maximal nutzbaren Stundenleistung am Ausspeisepunkt in kW bestimmt. Das Arbeitsentgelt in EUR pro Jahr ergibt sich dann als Produkt aus dem spezifischen Arbeitsentgelt und der gemessenen - mindestens jedoch der vereinbarten - Jahresmenge, das Leistungsentgelt in EUR pro Jahr entsprechend als Produkt aus dem spezifischen Leistungsentgelt und der vereinbarten maximal nutzbaren Stundenleistung.
Sollte der Transportkunde die zusätzliche Steuerungsdifferenz in Höhe von 2% der vereinbarten maximal nutzbaren Stundenleistung in Anspruch nehmen, wird für diese zusätzliche Leistung das gleiche spezifische Leistungsentgelt wie für die vereinbarte Leistung zu entrichten sein.
Eine über die zusätzliche Steuerungsdifferenz hinausgehende Leistungsinanspruchnahme wird grundsätzlich nicht möglich sein. Sollte es in Sonderfällen jedoch trotzdem dazu kommen, wird für die Leistungsüberschreitung ein im Netzzugangsvertrag individuell festzulegendes, erhöhtes bzw. mehrfaches Leistungsentgelt zu bezahlen sein.
Das Entgelt für Systemdienstleistungen wird in Abhängigkeit von der Anzahl der Kundenkontakte berechnet. Als Kontakt ist jeder Ablesungs- bzw. Abrechnungsvorgang zu verstehen.
Für Lieferungen an Erdgaskunden mit einer Jahresmenge bis 5 Mio kWh kann die SWE von der Gebietskörperschaft zur Erhebung einer Konzessionsabgabe verpflichtet worden sein, die Bestandteil des Netzzugangsentgeltes ist und von den SWE an die Gebietskörperschaft abgeführt wird. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass der zwischen Transportkunde und Erdgaskunde vereinbarte Erdgaspreis über dem im jeweiligen Konzessionsgebiet nach der Konzessionsabgabenverordnung vereinbarten Grenzpreis liegt. Andernfalls wird dies vom Transportkunden auf geeignete Weise z.B. durch Wirtschaftsprüfer-Testat nachzuweisen sein. Zuzüglich wird die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe des jeweils gültigen Satzes fällig. Auf das Netzzugangsentgelt ist keine Erdgassteuer zu entrichten. Der Netzbetreiber kann zusätzlich zum Netzzugang weitere Dienstleistungen wie z.B. Bilanzausgleich oder Qualitätsanpassung anbieten, die nicht mit dem Netzzugangsentgelt abgegolten sind, sondern getrennt abgerechnet werden. Entsprechende Vereinbarungen sind im Netzzugangsvertrag festzulegen.

7. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsbedingungen für das Netzzugangsentgelt werden individuell im Netzzugangsvertrag geregelt.

8. Pflichten für den Transportkunden

Der Transportkunde wird auf eigene Kosten sicherstellen, dass den stündlich ausgespeisten Mengen wärmeäquivalent und zeitgleich entsprechende Einspeisemengen gegenüberstehen.
Der Transportkunde ist verpflichtet, an den Einspeisestellen systemkompatibles Gas für den Transport anzustellen, das die in der Anlage "Kompatibilität" der Verbändevereinbarung festgelegten Anforderungen erfüllt. Des weiteren wird der Transportkunde nach Maßgabe der Anforderungen der SWE sicherstellen, dass durch das eingespeiste Gas keine bestehenden anderweitigen vertraglichen Verpflichtungen bei anderen Erdgaskunden verletzt werden. Der Transportkunde wird dafür sorgen, dass ein ständig erreichbarer Ansprechpartner benannt wird, der über die erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen verfügt. Der Transportkunde wird die finanziellen Verpflichtungen übernehmen, die sich im Zusammenhang mit dem Netzzugang z. B. durch Planung, Bau und Betrieb neuer Übernahmestationen oder Leitun-

gen, durch Änderungsmaßnahmen an bestehenden Übernahmestationen oder Leitungen, durch Installation und Wartung neuer Messgeräte o.ä. ergeben. Weitere Pflichten können im Netzzugangsvertrag vereinbart werden.

9. Preisblatt für den Netzzugang Gas (Stand: 01.04.2001)

Die Entgelte beziehen sich auf die Endverteilungsstufe. Die Berechnung erfolgt nach folgenden Formeln :

Entgelt für Arbeit
AE = 13 - 0,7 * ln(W/10,3)
Arbeitsentgelt AE [ct/m^3]
Jahresarbeit W [kWh]

Entgelt für Leistung
LE = 280 - 0,17 * V (gilt für Leistungen bis 1.100 m^3/h)
LE = 47,55 EUR/m^3/h (gilt für Leistungen größer 1.100 m^3/h)
Leistungsentgelt LE [EUR/m^3/h]
Stundenleistung V [m^3/h]

Der für Umrechnung von Arbeit in Menge erforderliche Brennwert beträgt 10,3 kWh/m^3.

Exemplarisch ergeben sich für verschiedene Durchleitungsfälle folgende Mischentgelte (AE + LE):

	Benutzerstunden *)		
kWh / a	2.000 h/a	4.000 h/a	6.000 h/a
	ct/kWh		
1.000.000	0,9183	0,5871	0,4744
2.000.000	0,8739	0,5580	0,4481
5.000.000	0,7810	0,5109	0,4096
10.000.000	0,6552	0,4614	0,3743
20.000.000	0,4275	0,3865	0,3276

*) Benutzerstunden [h/a] = Menge in kWh, geteilt durch Stundenleistung in kW

Anmerkungen zum Preisblatt für den Netzzugang Gas:

- Die Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils gültigen Konzessionsvertrag in Verbindung mit der Konzessionsabgabenverordnung.
- Alle genannten Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- Auf das Netzzugangsentgelt ist keine Erdgassteuer zu entrichten.
- Dienstleistungen, die keine Systemdienstleistungen im Sinne der Verbändevereinbarung sind, werden separat in Rechnung gestellt.
- Diese Entgelte beziehen sich ausschließlich auf die vorhandenen Anlagen im Sinne der Verbändevereinbarung. Erweiterungs- und Änderungsmaßnahmen gehen gemäß der Verbändevereinbarung zu Lasten des Transportkunden. Zusätzliche Dienstleistungen wie z.B. Bilanzausgleich und Qualitätsanpassung sind nicht Bestandteil des Netzzugangsentgeltes.
- Die Netzzugangsentgelte für den individuellen Fall werden dem Transportkunden vom Netzbetreiber auf Anfrage mitgeteilt. Diese Anfrage muss schriftlich erfolgen und muss Angaben zu den in der Standardtransportanfrage aufgeführten Punkten enthalten.
- Die Abrechnung erfolgt in der Regel monatlich.
- Bei der Berechnung der Entgelte wird auf drei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet.
- Dieses Preisblatt wird mit der Gültigkeit eines neuen Preisblattes unwirksam.